

Heckenschnitt und Vogelschutz während der Brut- und Setzzeit in Brandenburg:

§ 39 Abs. 5 S. 2 BNatSchG:

"Es ist verboten, [...] Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen."

Bußgelder für illegale Beseitigung oder Beschädigung von Hecken: 50 Euro bis 1.000 Euro

Damit zwangsläufig einhergehend:

Die Brutstätten unserer Wildvögel sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Es ist verboten, Nester und Gelege zu zerstören, zu versetzen oder die Eltern generell im Brutgeschäft zu stören und stellt sogar eine Straftat dar (§ 44 Absatz 1 BNatSchG). Etwas am Nest zu verändern könnte bedeuten, dass sich die Eltern nicht mehr um die Küken kümmern oder die Mutter sogar an einer Legenot verstirbt.

Mögliche Strafen sind:

Nest oder Gelege zerstören: bis zu 13.000€ (streng oder besonders geschützte Art: bis zu 65.000€)

Einen wild lebenden Vogel fangen, verletzen, oder töten: bis zu 13.000€ (streng oder besonders geschützte Art: bis zu 65.000€)

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (BNatSchG)

"(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."